4. Führen von Schusswaffen (§§ 13 Abs. 6, 12 Abs. 3 WaffG)

1. Eine Waffe „führt“, wer die tatsächliche Gewalt über sie **außerhalb** der eigenen Wohnung, des eigenen befriedeten Besitztums, der eigenen Geschäftsräume oder einer Schießstätte ausübt, **ganz egal**, ob sie geladen oder entladen, offen oder verpackt ist (Anl.1, A2, Nr.4). Gilt auch für den Mieter. Befriedetes Besitztum = Hausgarten mit Mauer, Zaun oder dichter Hecke gegen unbefugtes Betreten.

2. Innerhalb der eigenen Wohnung usw. liegt also rechtlich kein Führen vor, sondern nur ein „**Umgang“** mit der Waffe. Man darf sie umhertragen, zerlegen, putzen usw., aber auch hierbei muss die Waffe aus Sicherheitsgründen vollständig entladen sein. Außerdem muss sie sich immer im unmittelbaren Sicht- und Überwachungsbereich des Jägers befinden. Ein auch nur kurzfristiges Abstellen in einem anderen Zimmer oder während des Schlafens außerhalb des Tresors stellt einen erheblichen Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht dar (Folge: Unzuverlässigkeit!).

3. Wie die Waffe geführt werden darf, richtet sich nach dem Zweck.
Wichtig: Nur (erst) ab unmittelbarem Beginn der befugten Jagdausübung, des Jagd- und Forstschutzes, des Ein- und Anschießens, der Hundeausbildung sowie der legalen Tötung von dem Naturschutzrecht unterliegenden Tieren (z.B. Kormorane) darf die Waffe geladen sein. **Nicht schon vorher und auch nicht mehr nachher!** Sonst liegt illegales Führen (Straftat) und ein Verstoß gegen § 3 UVV vor (Folge: Unzuverlässigkeit!).

Daraus folgt für das Führen:

a. Schussbereit (geladen) und zugriffsbereit: Während tatsächlicher (befugter) Jagdausübung, Jagdschutz usw., keinesfalls vorher oder nachher (s.o.).

b. Nicht schussbereit (= vollständig entladen), aber zugriffsbereit: Im „Zusammenhang“ mit befugter Jagdausübung, dem Jagdschutz usw., z.B.:
• **Auf direkter Hin- und Rückfahrt zur Jagd**, zum Jagdschutz usw. einschließlich kleiner Umwege und kurzer Unterbrechungen sowie auf Schüsseltreiben.
• **Auf Jagdfahrten im Revier** auf Straßen, Wald- und Feldwegen sowie im Gelände (wer fährt, jagt noch nicht). Das gilt auch für den Beifahrer.
• **Bei Revierarbeiten** wie Hochsitzbau und sonstigen Arbeiten (wer arbeitet, jagt noch nicht). Die Waffe darf also nicht unterladen an einem Baum lehnen, weil „Fuchs immer kommen kann“. Sicherheitshalber gilt: Nur bei kurzfristigen Arbeiten (ca. 2 Stunden) sollte die Waffe mitgeführt werden, während der Arbeiten muss sie sicher **aufbewahrt** werden, also vollständig entladen und ständig im unmittelbaren Sicht- und Überwachungsbereich, z.B. unsichtbar im verschlossenen, in unmittelbarer Sichtnähe abgestellten Fahrzeug. Bei längeren Arbeiten wird empfohlen, die Waffe zu Hause im Tresor zu lassen, weil längere Arbeiten den notwendigen zeitlichen Zusammenhang mit der Jagdausübung unterbrechen könnten (Verwaltungsgericht Minden, Urteil v. 23.6.2015–8 K 2615/14 -).
• **Beim Mittagessen** in Jagdpausen auf einer Drückjagd: Waffe vollständig entladen, Verschluss öffnen, abstellen und im ständigen eigenen Überwachungsbereich behalten.
• Die Kurzwaffen sind ebenfalls zu entladen, sie bleiben entladen am Mann/Frau.

c. Nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit (= **„transportieren“** in verschlossenem Behältnis):
• **Fahrten zur Schießstätte, zum Büchsenmacher** und zum Jagdfreund sowie an Orte, die vom Bedürfnis Jagd noch gedeckt sind.
• **Jagdreisen und weite Fahrten** zur Jagd, insbesondere bei Übernachtung. Im Zweifel transportieren!

d. Verboten: Fahrten und Aufenthalte mit der Waffe, die vom Bedürfnis Jagd nicht gedeckt sind, z.B. zur/bei der Freundin sowie Führen auf öffentlichen Veranstaltungen (Volksfest u.a.).

Merke: Wie die Waffe geführt werden darf/muss, richtet sich abgestuft nach dem **Zweck:**
• **Bei tatsächlicher Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes usw.:** Schussbereit (= geladen) und zugriffsbereit.
• **Bei der Hin- und Rückfahrt** zur Jagd sowie bei sonstigen Tätigkeiten **im Zusammenhang** mit der Jagdausübung, dem Jagdschutz usw : Nicht schussbereit (= vollständig entladen), aber zugriffsbereit.
• **Bei Tätigkeiten, die vom Bedürfnis Jagd noch gedeckt sind** (Fahrt zum Schießstand, Büchsenmacher, Jagdreise): Nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit (= in verschlossenem Behältnis).
• **Bei Tätigkeiten, die nicht vom Bedürfnis Jagd gedeckt** sind: Führen verboten (Straftat). Ebenso auf öffentlichen Veranstaltungen (Volksfest, Demonstration).
• **Im Fahrzeug** immer vollständig entladen, als Fahrer und Beifahrer, die Lang- und die Kurzwaffe, auf Straßen, Feld- und Waldwegen sowie im Gelände. Auch im eigenen Revier!
Für Fahrten zum eigenen **Büro und abends weiter zur Jagd** gilt: Morgens zum Büro transportieren (= vollständig entladen und nicht zugriffsbereit), dort Waffe ordnungsgemäß im Tresor (nicht im Fahrzeug!) aufbewahren, in den allein der Jäger Zugriff hat. Abends Weiterfahrt zum Revier vollständig entladen, aber zugriffsbereit, ebenso die Rückfahrt.

5. Unterwegs mit Schusswaffen (§§ 13 Abs. 6, 12 Abs. 3 WaffG)

1. Fahrten zur Jagd und zurück: Waffen vollständig entladen und zugriffsbereit (s.o.).

2. Fahrten zur Schießstätte, zum Büchsenmacher und Jagdfreund: Waffen vollständig entladen und nicht zugriffsbereit (= transportieren), z.B. im verschlossenen Futteral (s.o.).

Beachte: Das verschlossene Futteral/Waffenkoffer darf erst auf dem Gelände der Schießstätte / des Büchsenmachers / des Jagdfreundes geöffnet werden, keinesfalls vorher, sonst liegt ab hier illegales Führen vor. Wer also z.B. im öffentlichen Raum parkt, muss seine Waffe auf dem Fußweg vom Auto zum Zielort in einem verschlossenen Futteral / Waffenkoffer transportieren. Daher die Waffe nicht blank oder im unverschlossenen Futteral im verschlossenen Kofferraum transportieren, da man dann die Waffe auf einem öffentlichen Parkplatz nicht herausnehmen darf, außer sie ist zerlegt („weniger als 3 Handgriffe“, s. Nr. 3.3).

3. Wichtige Ausnahmen: Bei einem nur **kurzfristigen** Verlassen des Fahrzeugs, z.B. zum „Tanken, Essen, Einkaufen und Schüsseltreiben“, reicht es aus, wenn die Waffen und Munition in dem „verschlossenen Fahrzeug so aufbewahrt werden, dass keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Art des Inhaltes erkennbar sind“ (Nr. 36.2.15 WaffVwV). Das bedeutet, dass die Waffen und Munition mitsamt dem Futteral jedenfalls unsichtbar sein müssen und auch sonstige Gegenstände nicht auf sie hinweisen dürfen.
4. In der Gaststätte ist die Waffe entladen unter ständiger Aufsicht am oder neben dem Tisch im ständigen eigenen Sicht- und Überwachungsbereich abzustellen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen (3.) nicht vorliegen.
5. Im Hotel ist die Aufbewahrung der Waffe und Munition „im Hotelzimmer – auch bei kurzfristigem Verlassen des verschlossenen Zimmers – dann möglich, wenn die Waffen und die Munition in einem Transportbehältnis oder in einem verschlossenen Schrank oder einem sonstigem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden. Auch das Entfernen eines wesentlichen Teiles oder die Anbringung einer Abzugssperrvorrichtung ist möglich“ (Nr. 36.2.15 WaffVwV). Möglichst mehrfach sichern!
6. Bei der **vorübergehenden** Aufbewahrung außerhalb von zu Hause, insbesondere im Zusammenhang mit der **Jagd** oder dem **sportlichen Schießen**, sind die Waffen und Munition **„unter angemessener Aufsicht“** aufzubewahren oder durch „sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, sofern keine tresormäßige Aufbewahrung möglich ist“ (§ 13 Abs.11 AWaffV). Welche Vorkehrungen notwendig sind, „richtet sich nach der Dauer sowie der Art und Menge“ der Gegenstände (Nr. 36.2.15 WaffVwV).
Beachte: Nur „vorübergehend“ und „unter Aufsicht“ = im Auge behalten. **usw.**

9. Nichtberechtigte, z.B. Ehepartner, Sohn und Tochter, dürfen Waffen und Munition nicht an sich nehmen und transportieren, z.B. zum Büchsenmacher oder zum Jäger ins Revier, außer sie sind selbst WBK-Inhaber. Nur WBK-Inhaber dürfen das, da sie auf Zuverlässigkeit überprüft sind.

Merke: Das Führen und Transportieren von Waffen und Munition geschieht in der Öffentlichkeit, daher ist hier besondere Sorgfalt geboten. Schon ein einmaliger, kurzfristiger, auch folgenloser Verstoß gegen sicherheitsrelevante Vorschriften kann die Unzuverlässigkeit begründen, z.B. eine unterladene Waffe im Auto. Ein Restrisiko wird von den Gerichten grundsätzlich nicht hingenommen.

6. Mitzuführende „Papiere“ (§ 38)

Wer als Jäger eine Schusswaffe führt oder transportiert, also außerhalb seines Besitztums bei sich hat, muss folgende Dokumente mitnehmen:
1. Personalausweis oder Pass (zur Identifikation seiner Person).
2. WBK (zum Nachweis des rechtmäßigen Waffenbesitzes).
3. Jagdschein (zum Nachweis des rechtmäßigen Führens).
4. Schriftliche Jagderlaubnis (des allein jagenden Jagdgastes) zum Nachweis des rechtmäßigen Jagens im fremden Revier.
5. Bei geliehener Waffe: Beleg über Namen des Verleihers, des Entleihers und das Datum der Überlassung, möglichst mit Kopie der WBK des Verleihers.

Merke: Wer mit einer Waffe unterwegs ist, muss seine Person, seine Waffe, seine Erlaubnis zum Führen und den Zweck nachweisen bzw. legitimieren.

7. Aufbewahrung von Schusswaffen (§ 36, § 13 AWaffV, Nr. 36 WaffVwV, Übersicht 1, S. XX; Anhang Nr. 1.,b)

1. Langwaffen:
A-Schrank: Bis zehn Stück, Munition getrennt im Innenfach.
B-Schrank: Ohne zahlenmäßige Begrenzung, Munition ebenso getrennt.
0-Schrank: Ohne zahlenmäßige Begrenzung, Munition nicht getrennt.
Über zehn Stück können in mehreren A-Schränken oder in einem / mehreren B- oder 0-Schränken aufbewahrt werden.

2. Kurzwaffen:
A-Schrank ohne B-Fach: Keine Kurzwaffen.
A-Schrank mit B-Fach: Bis zu fünf Stück im B-Fach, ausnahmsweise zusammen mit der Lang- und Kurzwaffenmunition („Jägerschrank“).
B-Schrank: Ab 200 kg bis zu zehn Stück, im Hauptteil oder Innenfach, Munition getrennt. Bei unter 200 kg Tresorgewicht / Verankerung nur bis zu fünf Stück.
0-Schrank: Bis zu zehn Stück, im Hauptteil oder Innenfach, Munition nicht getrennt. Bei unter 200 kg Tresorgewicht / Verankerung nur bis zu fünf Stück.
I-Schrank: Langwaffen unbegrenzt, Kurzwaffen unbegrenzt, Munition nicht getrennt.
In Jagdhütte: Bis zu drei Langwaffen in Widerstandsgrad I erlaubt.
Für alle gilt: Niemals geladen oder unterladen aufbewahren! Immer vollständig entladen, sicherheitshalber auch Schaftmagazin und Schaftetui.

3. Kontrolle:
Die ordnungsgemäße Aufbewahrung ist auf Verlangen nachzuweisen(Vorlage Rechnung / Lieferschein). Die Behörde kann ohne Voranmeldung jederzeit Zutritt zum Aufbewahrungsort verlangen, um die ordnungsgemäße Aufbewahrung zu kontrollieren, außer in Wohnräume.
Aber: Bei grundloser oder wiederholter Verweigerung des Zutritts in Wohnräume liegt in der Regel Unzuverlässigkeit vor. Folgen: s. Nr. 22 und Übersicht 1,S. XX. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist der Zutritt auch gegen den Willen des Wohnungsinhabers erlaubt.
4. Überprüft werden:
1. Die Sicherheitsstufe / Widerstandsgrad des Tresors.
2. Ob die Munition in A- und B-Schränken getrennt aufbewahrt wird (außer im B-Fach eines A-Schrankes).
3. Ob sich alle in der WBK eingetragenen Schusswaffen im Tresor befinden.
4. Ob alle Waffen vollständig entladen sind.